Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung für Stadtentwicklung und Facility Management

BERLIN
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

**Es gilt das gesprochene Wort**

49. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 21.01.2026

# Antwort auf die mündliche Anfrage **Nr. 4** des Bezirksverordneten Harald Gindra Fraktion: Die Linke

## Stand der Abwendungsvereinbarungsfälle (in Zusammenhang mit Vorkaufabsichten vor 2022)

### 1. Frage

Welchen Stand hat die Geltung der 52 Abwendungsvereinbarungen bzw. 9 Abwendungserklärungen, die vor 2022 abgeschlossen wurden?

### Antwort auf 1. Frage

Nach Auffassung des Bezirksamtes gelten alle Abwendungsvereinbarungen bzw. Abwendungserklärungen unverändert fort. In 15 Fällen wurde die Nichtigkeit bzw. die Kündigung der Abwendungsvereinbarungen bzw. Abwendungserklärungen vorgetragen. Davon wurde in 3 Fällen Klage erhoben. Entscheidungen liegen derzeit noch nicht vor.

### 2. Frage

Bei welchen Wohngebäuden wurden die Vereinbarungen / Erklärungen erfolgreich gekündigt oder gerichtlich aufgehoben (Bitte einzeln aufführen mit der Anzahl betroffener Wohneinheiten)?

## Antwort auf 2. Frage

Bislang wurde noch in keinem Fall eine Abwendungsvereinbarungen bzw. Abwendungserklärungen gerichtlich aufgehoben.

# Nachfragen

## 1. Nachfrage

Wie erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der in den Vereinbarungen / Erklärungen erfolgten Verpflichtungen?

## Antwort auf 1. Nachfrage

Die Einhaltung der Abwendungsvereinbarungen bzw. Abwendungserklärungen wird im Rahmen eventueller Anträge des Eigentümers berücksichtigt. Anlasslose Kontrollen vor Ort finden nicht statt.

## 2. Nachfrage

Wie werden betroffene Mietparteien darüber unterrichtet, welche Verpflichtungen noch gelten bzw. ob die ursprüngliche Vereinbarung / Erklärung aufgehoben ist?

## Antwort auf 2. Nachfrage

Die betroffenen Mietparteien wurden im Rahmen des Prüfverfahrens zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB beteiligt, in dessen Ergebnis die jeweilige Abwendungsvereinbarung/Abwendungserklärung stand. Mitteilungen der Mietparteien zu etwaigen Verstößen gegen eine Abwendungsvereinbarung sind möglich.

Eine Information der Mieterschaft über die Fortgeltung von Verpflichtungen oder für den Fall der Aufhebung einer Abwendungsvereinbarung ist jedoch nicht vorgesehen.

Bezirksstadträtin Eva Majewski Sparacino i.V. Tobias Dollase

2. zdA StadtG AL

Stadt L (V)

Stapl FL (V)

Stapl 1

Stapl 119